Leistungsvereinbarung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen Bischöfliche Stiftung Haus Hall

zwischen Bischöfliche Stiftung Haus Hall
Tungerloh-Capellen 4
48712 Gescher

als **Leistungserbringer**

und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- des Personenkreises,
- der Ziele der Leistungen,
- der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen,
- der personellen Ausstattung und Qualifikation,
- der sächlichen Ausstattung,
- der betriebsnotwendigen Anlagen.

(2) Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 76, 113, 123-130, 133 SGB IX), § 43 a SGB XI, SGB VIII,
- das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Konzept für diese besondere Wohnform.

§ 2
Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer betreut Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

(2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:

- LT 5 Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen
- LT 7 Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen
- LT 8 Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3
Ziel der Leistung

(1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in der besonderen Wohnform gem. § 2 Absatz 2 angebotenen Leistungstypen.

§ 4
Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

(1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungstypen entsprechenden Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.

(2) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.

(3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.

(4) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung im erforderlichen Umfang an. Dazu werden 50 Plätze am Standort Kreis Borken vorgehalten.

(5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebotes vorrangig Leistungsberechtigte aus folgenden Regionen aufzunehmen und zu betreuen:

a) Standortregion der Wohneinrichtung

b) Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

§ 5

Personelle Ausstattung und Qualifikation

(1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.

(2) Der Träger verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrundegelegten Kalkulationseckwerte.

(3) Die Einrichtung ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Bewohner angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

§ 7

Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2.

§ 8

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gilt § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung. Die neue Vereinbarung ist nach Aufforderung durch eine Vertragspartei zwingend abzuschließen.

(2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

(4) Die bisherige SGB XII - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

Münster, den 27.01.2020

Für den Leistungserbringer:

Für den Träger der Eingliederungshilfe:
Im Auftrag

Andrea Rose